

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8462f9f2-6728-3483-b491-8c8353f6ed80>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 99 ArbGG - Entscheidung über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag

- (1) In den Fällen des [§ 2a Absatz 1 Nummer 6](#) wird das Verfahren auf Antrag einer Tarifvertragspartei eines kollidierenden Tarifvertrags eingeleitet.
- (2) Für das Verfahren sind die [§§ 80 bis 82 Absatz 1 Satz 1](#), die [§§ 83 bis 84](#) und [87 bis 96a](#) entsprechend anzuwenden.
- (3) Der rechtskräftige Beschluss über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag wirkt für und gegen jedermann.
- (4) ¹In den Fällen des [§ 2a Absatz 1 Nummer 6](#) findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann statt, wenn die Entscheidung über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag darauf beruht, dass ein Beteiligter absichtlich unrichtige Angaben oder Aussagen gemacht hat. ²[§ 581 der Zivilprozessordnung](#) findet keine Anwendung.

